

## Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung der Kurtaxe in der Fassung vom 02.07.2013 wird wie folgt geändert:

### Art. I

#### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kurtaxe mit der Nutzungsmöglichkeit der VHB-Gästekarte (kostenfreie Nutzung des ÖPNV im Landkreis Konstanz) beträgt je Person und Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

Je Tag und Person einschließlich Mehrwertsteuer	01.04.-31.10. €	01.11.-31.03. €
Kurbezirk II	2,00	0,75
Kurbezirk III	1,80	0,75

- (2) Die Kurtaxe beträgt ohne Nutzungsmöglichkeit der VHB-Gästekarte:  
für Personen über 15 Jahre:

Je Tag und Person	01.04.-31.10.	01.11.-31.03.
Kurbezirk II	1,25	-,--
Kurbezirk III	1,05	-,--

- (3) Unverändert  
(4) Unverändert  
(5) Unverändert  
(6) Unverändert

### Art. II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend

gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 23.06.2017



Stefan Friedrich  
Bürgermeister

